

Konzept zur Förderung von Kindern mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens

(in Anlehnung an den LRS-Erlass von 1991, den ergänzenden Erlass von 2012 zur aktualisierten Fassung der AO-GS §6, VV6.3 und 6.4 zu Abs. 3 und 4, die Handreichung des Schulamtes des Kreises Steinfurt in der überarbeiteten Version von Februar 2024 "Empfehlungen zum Umgang mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens" sowie der schuleigenen Konzeption des Deutschunterrichts)

Trotz aller Bemühungen eines guten Anfangsunterrichts ist davon auszugehen, dass bei einigen Schülerinnen und Schülern Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens auftreten. Ursachen hierfür sind häufig im Bereich der Motorik, Wahrnehmung oder im Bereich der Sprachanalyse zu finden. Durch ständig wiederkehrende Misserfolgserlebnisse geraten diese Kinder in einen Teufelskreis von Frustration und fehlender Motivation, der oftmals schnell immer größere Kreise zieht und sich auch fächerübergreifend auswirken kann. Aus diesem Grund müssen Fördermaßnahmen so früh wie möglich beginnen und auf die einzelnen Schülerinnen und Schüler abgestimmt werden. Dabei sollen sowohl die speziellen Lese- und Rechtschreibprobleme aufgearbeitet werden, als auch allgemeine Lernvoraussetzungen wie z.B. Selbstvertrauen, Lernfreude, Konzentrationsfähigkeit, Merk- und Denkfähigkeit aufgebaut bzw. neu gefestigt werden (vgl. LRS-Erlass 1991, 2).

1. Diagnose:

Um diesen Forderungen gerecht zu werden, müssen Förderbedarfe diagnostiziert werden (vgl. LRS-Erlass 1991, 2.1).

Folgende Testverfahren werden an unserer Schule durchgeführt:

Für den Bereich Rechtschreiben:

- Schuleingangsdiagnostik
- Für den Bereich Rechtschreiben bilden in den Jahrgängen 2 bis 4 die Hamburger Schreibprobe (HSP) die Grundlage.
- Wann werden welche Überprüfungen durchgeführt?

Klasse 1: Ende Klasse 1 wird verbindlich ein Wort-Bild-Test (Sommer-Stumpenhorst) durchgeführt.

Klasse 2: Mitte und Ende Klasse 2 wird verbindlich ein Wort-Bild-Test (Sommer-Stumpenhorst) durchgeführt.

Ende Klasse 2 wird bei Auffälligkeiten im Wort-Bild-Test eine HSP-Testung durchgeführt.

Klasse 3: Ende Klasse 3 wird nach Bedarf eine HSP-Testung durchgeführt.

Bei der HSP-Testung wird bei einem Prozentrang von 15 und weniger das Ergebnis als schwache Leistung, bei 11 und weniger als sehr schwache Leistung interpretiert. Bei einem Prozentrang von 11 und weniger kann im Bereich Rechtschreiben auf die Note verzichtet werden.

Bei Schülerinnen und Schülern der Klasse 3, die nicht an einer zusätzlichen Fördermaßnahme im Lesen/Rechtschreiben teilnehmen, deren Leistungen aber im Laufe des 3. Schuljahres über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten im Lesen oder Rechtschreiben den Anforderungen nicht entsprechen, sollte zum Halbjahr eine HSP-Testung durchgeführt werden (Ende Januar).

Für den Bereich Lesen:

Im Bereich Lesen bildet der Stolperwörter-Lesetest die Grundlage (Klasse 1-4). Beim Prozentrang von 1-5 wird das Ergebnis als sehr schwache Leistung interpretiert, bei 6-10 als schwache Leistung. Bei einem Prozentrang 1-5 kann auf die Note verzichtet werden.

- Überprüfungsinstrumente im Bereich Lesen

1./2. Schuljahr

- Lies-mal-Beobachtungen
- Flex und Flora-Lesediagnose
- Stolperwörter-Lesetests: Ende Klasse 1
Mitte und Ende Klasse 2

3./4. Schuljahr

- Stolperwörter-Lesetests: Mitte und Ende Klasse 3
Mitte und Ende Klasse 4

Förderung

Förderung im 1. Schuljahr:

Auffälligkeiten, die sich aus der Schuleingangsdiagnostik und den Beobachtungen in den ersten Schulwochen ergeben, werden im Rahmen des allgemeinen Unterrichts in Form von innerer Differenzierung und möglichst durch eine zusätzliche Förderung versucht aufzuarbeiten (vgl. LRS-Erlass 1991, 2.2).

Förderung im 2-4. Schuljahr:

Bei einem Prozentrang von 15 und weniger im HSP-Test sowie bei anhaltenden sehr schwachen Leistungen im Rechtschreiben nehmen die betroffenen Schülerinnen und Schüler *möglichst* an einer zusätzlichen Fördermaßnahme im Lesen/Rechtschreiben teil (vgl. LRS-Erlass 1991, 2.3). Sie erhalten von der Schule geeignete Arbeitsmaterialien und werden hiermit ebenfalls im Rahmen des allgemeinen Unterrichts binnendifferenziert gefördert.

2. Elternberatung

Die Eltern werden über das schuleigene Förderkonzept und die individuellen Fördermaßnahmen für ihr Kind informiert.

Beobachtungen, Ziele und Fördermaßnahmen werden von der Deutschlehrkraft in einem Förderplan dokumentiert.

Ein möglicher Nachteilsausgleich wird mit den Eltern besprochen und ebenfalls im Förderplan dokumentiert.

3. Formen des Nachteilsausgleichs

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens haben Anspruch auf Gewährung von Nachteilsausgleichen. Dieses betrifft sowohl den Ausgleich von Nachteilen im Unterricht als auch bei Klassenarbeiten. (vgl. LRS-Erlass 1991, 4.1)

1. Rechtschreibarbeiten

- Mögliche Rechtschreibarbeiten unter Berücksichtigung des Nachteilsausgleiches:

- Wendediktate
- Korrekturtexte

- Mögliche Nachteilsausgleiche:
 - Zeitzugabe
 - Veränderung der Arbeitsplatzsituation (Einzelplatz, ablenkungsarm...)
 - Nutzung methodisch didaktischer Hilfen (z.B. optisch klar strukturierte Arbeitsblätter, Druckschrift statt Schreibschrift...)
 - Personelle Unterstützung (Vorlesen von Aufgabenstellungen)
 - Bereitstellung von Hilfsmitteln (Lesepeil, Anybook Reader, PC oder Tablet (ohne Rechtschreibprüfung))
 - Veränderung der äußeren Form der Aufgabenstellung (klare Strukturierung, Piktogramme, größere Schrift, verschieden farbige Silben ...)

2. Lesen

- Mögliche Leseaufgaben unter Berücksichtigung des Nachteilsausgleichs:
 - Lesen in Silben
 - Stolperwörter
 - Lese-Mal-Karten
- Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen
 - Lesepeil
 - größere Schrift
 - Druckschrift statt Schreibschrift
 - verschieden farbige Silben

Ausgleichsmaßnahmen und die veränderte Gestaltung der Aufgaben bei gleichen Leistungsanforderungen gleichen eine Benachteiligung aus und sollen der Chancengleichheit Rechnung tragen. So handelt es sich nicht um eine Bevorzugung durch geringere Leistungsanforderungen, sondern um materielle und organisatorische Maßnahmen bei gleichwertiger Gestaltung der Anforderungen.

Wichtiges zum Nachteilsausgleich:

Zentral für die Vergabe eines Nachteilsausgleichs ist die **Dokumentation** von Beginn an. Beim Nachteilsausgleich gilt es Bedingungen zu finden, unter denen Kinder ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen können, ohne dass die inhaltlichen Leistungsanforderungen grundlegend verändert werden. Eine Leistung, die mit Maßnahmen

eines Nachteilsausgleichs erbracht worden ist, stellt eine **gleichwertige, zielgleiche Leistung** dar.

Verfahrensweise:

- > Beantragen des Nachteilsausgleichs bei der Schulleitung
- > Klassenkonferenz beschreibt Nachteilsausgleich und Fördermaßnahmen
- > Schulleitung wird in Kenntnis gesetzt

Mit bindender Wirkung für die Fachlehrerinnen und Fachlehrer und im Einvernehmen mit der Schulleitung obliegt die Entscheidung für einen Nachteilsausgleich der Klassenkonferenz.

Nachteilsausgleiche werden NICHT im Zeugnis vermerkt!

Nachteilsausgleich

- nur bei entsprechender Voraussetzung (AOSF, Diagnostik, LRS...)
- nur nach Beantragung durch Eltern und anschließender Genehmigung durch die Schulleitung
- Protokoll gewährter Nachteilsausgleiche ist zwingend
- keinesfalls Anforderungsreduzierung!!!!
- Nachteilsausgleich muss **gleichwertige, zielgleiche Leistung ermöglichen**
- eine Absenkung der Anforderung ist grundsätzlich nicht möglich (Gleichbehandlungsgrundsatz)

4. . Gewichtung der Noten bei der Gesamtnote Deutsch:

Es findet kein Verzicht auf Noten statt:

Die Teilbereiche Sprachgebrauch - Lesen - Rechtschreiben gehen mit der Gewichtung 40 %: 30 %: 30% in die Gesamtnote Deutsch ein.

Es findet ein Verzicht auf die Note im Rechtschreiben statt:

Gewichtung Sprachgebrauch 50% Lesen 50%

Es findet ein Verzicht auf die Note im Lesen statt:

Gewichtung Sprachgebrauch 70% Rechtschreiben 30%

Es findet ein Verzicht auf die Note im Lesen und Rechtschreiben statt:

Die Note in Deutsch bezieht sich nur auf den Sprachgebrauch.

5. Zeugnisbemerkung bei Teilnahme an der Förderung:

Du hast am Förderunterricht Lesen und Rechtschreiben teilgenommen.

➔ Die Bemerkung kann, muss aber nicht auf das Zeugnis. Sie wird mit dem Einverständnis der Eltern geschrieben.

Wird im Zeugnis auf die Benotung im Lesen und Rechtschreiben verzichtet, muss diese Entscheidung auf dem Zeugnis vermerkt werden.